**Checkliste Hygiene- und Sicherheitskonzept   
für EC-Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz  
Für Jugendfreizeiten   
(Angebote mit Übernachtung)**

**Gültig für den SWD-EC-Verband  
Bundesländer: RP**

**Version: 14**

**Datum: 09.06.2021**

**Gilt ab 18.06.2021**

Bitte beachtet die folgenden Punkte, wenn ihr eine Freizeit plant und   
durchführt. Für jede Freizeit müsst ihr ein Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen.   
Bitte prüft die Stichpunkte und passt sie für eure Verhältnisse an.

EC-Freizeitbezeichnung incl. Ort/KV/ …:

Veranstaltungsort: Datum:

**Verantwortung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns umgesetzt durch** |
| --- | --- |
| Für den EC sollten zwei Personen benannt werden, die für das Sicherheitskonzept verantwortlich sind (u.a. dieses Konzept mit ausfüllen, Einhaltung der Vorgaben, etc.) und die Aufgaben koordinieren.  Wir empfehlen hier die Leitung der Freizeit / des Camps / des Zeltlagers zu benennen. |  |
| Keine Mitarbeiter einsetzen, die zu den Risikogruppen nach RKI gehören, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann kann oder die Mitarbeiter nicht geimpft sind.  Diese gesundheitlichen Infos über Mitarbeitende besonders schützen.  Wenn Mitarbeiter nichts zur Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bekanntgeben, dürfen sie eingesetzt werden. |  |

**Muss vor Ort vorhanden sein oder rechtzeitig besorgt werden**

| **Benötigt** | **Ausreichend vorhanden** |
| --- | --- |
| Handdesinfektionsmittel (muss mindestens „begrenzt viruzid“ sein, ggf. sind explizit bestimmte Viren wie z.B. H5N1, H1N1, Influenza angegeben – diese reichen auch für Coronaviren aus; „begrenzt viruzid plus“ oder „viruzid“ geht natürlich auch.)   [ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, wenn Handwaschmöglichkeiten incl. Papiertücher oder Handtrockner vorhanden] |  |
| Flächendesinfektionsmittel (ebenfalls mind. „begrenzt viruzid“ s.o.) oder „normale“ Reinigungsmittel zur Reinigung von Oberflächen etc. |  |
| Flüssigseife und Einmalhandtücher (wenn kein Handtrockner) in den sanitären Einrichtungen oder Handdesinfektionsmittel |  |
| Medizinische Maske oder KN95/N95 oder FFP2 für Mitarbeitende (muss – auch für Ehrenamtliche – vom „Arbeitgeber“, also von uns als SWD-EC-Jugendarbeit vor Ort, grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden).  Zusätzlich sinnvoll für Personen, die ihre Maske vergessen haben bzw. einer kaputt geht, welche vorrätig zu haben. |  |

**Vorbereitung der Freizeit & allgemein Vorgaben für die Freizeit**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Diese Schutzkonzept gilt nur solange die Inzidenzzahlen eingehalten werden!**  **Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten MIT Übernachtungen**  **7-Tage-Inzidenz 50 - 165**  Max. 25 Personen inkl. Mitarbeiter **in festen Räumen**  Max. 50 Personen inkl. Mitarbeiter in Zelten, sofern es keine Programmteile in festen Räumen gibt  **Inzidenz stabil unter 50**   * Max. 50 Personen inkl. Mitarbeiter * Wenn vollständig außerhalb geschlossener Räume, also z.B. in Zelten: max. 75 Personen * Ab 01.07.: innerhalb geschl. Räume max. 75 Personen, außerhalb max. 100 Personen   Bei allen Zahlenangaben zählen Mitarbeiter mit, aber Geimpfte und Genesene NICHT mit.  Der Raum muss so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen Programmpunkten eingehalten werden kann (Anhaltspunkt: ca. 3,5 - 4 m² pro Person) | Verantwortlich zum „Check“ der Zahlen beim zuständigen Gesundheitsamt (Name des/r Mitarbeiter/s) |
| **Information der Erziehungsberechtigten**   * Die Erziehungsberechtigten sollten über die geplante Umsetzung der Freizeit, die geltenden Regeln (insbesondere auch die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Regeln, die wir also zusätzlich beachten), informiert werden. * Dazu gehören auch Infos zum Präventions- und Ausbruchskonzept |  |
| * Geeigneter Raum / Zeltgelände für die entsprechende Personenzahl (damit ggf. Abstand z.B. zwischen den Teil- Gruppen oder zwischen allen Teilnehmern eingehalten werden kann) steht zur Verfügung |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Hygienekonzept und weitere Auflagen des Hauses frühzeitig absprechen und berücksichtigen. In der Regel sind die Themen Übernachtung & Verpflegung sowie Aufenthalt in den Fluren & Gemeinschaftseinrichtungen durch das Haus geregelt; für Aktivitäten innerhalb des Gruppenraums ist dann die Gruppe verantwortlich.  Darüber hinaus gibt es oft Unterschiede, ob ihr die einzige Gruppe in dem Haus seid oder ob sich noch andere Gruppen im Freizeitheim aufhalten.  Durchmischung der Teilnehmer:innen mit anderen Gruppen vermeiden. |  |
| **Bei Unterkunft in Häusern:** Der Gruppenraum  wird vor, während **(alle 20 Minuten)** und auf jeden Fall nach der Zusammenkunft gut gelüftet. |  |
| Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig reinigen |  |
| Alle Gegenstände, die von Personen bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nach jeder Benutzung reinigen oder desinfizieren (Beispiele: aufblasbare Gegenstände wie Bälle, Luftmatratzen – sofern nicht mit Blasebalg bedient; Blasinstrumente die von mehreren Personen benutzt werden, …). |  |
| Teilnehmende werden vor der Freizeit und durch Aushänge z.B. in den sanitären Einrichtungen auch während der Freizeit über die einzuhaltenden Hygieneregeln informiert. |  |
| Mitarbeitende **ausreichend schulen**, insbesondere über die Vorgaben, die Möglichkeit selbst Mundnasenschutz benutzen zu können (wird von der Jugendarbeit bei Bedarf gestellt), die Empfehlung als Mitarbeitende Abstandsregelung zu Teilnehmenden und anderen Mitarbeitenden wenn möglich und sinnvoll einzuhalten und dass sie (sofern sie Risikopersonen sind) nur in Bereichen mitarbeiten dürfen, wo die Abstandsregel sicher gewahrt werden kann.  Info über Präventions- und Ausbruchskonzept sind hier zu finden: <https://www.swdec.de/service/corona-angebote/#schutzmassnahmen>  Eine Schulung durch den SWD-EC wird im Juli erfolgen. |  |
| Tagesgäste:  Bei Freizeiten mit Übernachtungen beschränkt sich die Verordnung auf feste Gruppen, daher sind keine Tagesgäste zugelassen. |  |
| Datenschutz: Die Teilnehmerlisten müssen spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden, sofern die Daten nur für Zwecke der Corona-VO erhoben wurden (da die Daten aber in der Regel auch für Freizeit-Nacharbeit und andere Zwecke im Rahmen der Anmeldung erhoben wurden, dürfen diese Adressdaten behalten werden. Nur die ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung erhobenen Daten dürfen nicht anderweitig verwendet werden). |  |
| **Mitarbeiter:** genug Mitarbeitende einplanen, da bei Verdachtsfällen oder Infektionen Teilgruppen isoliert werden müssen und dann auch die Mitarbeiter auf diese Teilgruppen aufgeteilt werden müssen (s. a. Ausbruchskonzept) |  |

**Grundregeln für Teilnehmende**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| **Abstandsregel (allgemein)**  Abstand während des gesamten Programms einhalten. Auch im Freien auf die Einhaltung des Abstands achten.  Ausnahme:  Die Freizeitgruppe besteht aus max. 25 Personen incl. Mitarbeitern oder wird in Teilgruppen mit max. 25 Teilnehmern eingeteilt (in dem Fall müssen aber räumlich und organisatorisch getrennte Kohorten gebildet werden, d.h. die Teilgruppen müssen während der ganzen Freizeit mit ausreichend Abstand voneinander getrennt werden und dürfen z.B. auch für Workshops, Sportangebote,… miteinander vermischt werden). |  |
| **Grundsätzlich gilt auch während der Freizeit Maskenpflicht.**  Ausnahme:  Freizeiten mit max. 25 Personen incl. Mitarbeitenden bzw. bei Bildung von festen Kohorten mit max. 25 Personen, s. Abstandsregel. |  |
| Personen mit Krankheitssymptomen zu Freizeitbeginn werden abgewiesen (typische Symptome lt. CoronaVO sind: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen). |  |
| Schnell- und Selbsttests:   * Vor Beginn muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden, sowie am 3. Tag, 5 Tag, 7. Tag usw. der Freizeit ein Test für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden vorgenommen werden. * Nach dem 5. Tag darf auf weitere Corona-Tests während der Freizeit verzichtet werden, wenn die Gruppe wenig oder keinen Außenkontakt hat. In dem Fall muss nur noch am letzten Tag getestet werden. Die veränderte Teststrategie muss begründet werden (festhalten, dass kein Außenkontakt oder nur Außenkontakt mit…); sobald eine Person ohne weitere Erklärung typische Corona-Symptome aufweist, muss wieder jeden 2. Tag getestet werden * Vollständig geimpfte (2 Wochen nach erster Impfung (Impfstoff Johnson & Johnson) bzw. nach zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe) und genesene Personen (max. 6 Monate nach positivem PCR-Test, mind. jedoch 28 Tage danach) sind hierbei ausgenommen. | Verantwortlich für die Abwicklung und Dokumentation der Schnell- und Selbsttests: |
| Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem ausländischen Risikogebiet (gemäß RKI-Liste) waren, dürfen nur teilnehmen, wenn deren Absonderungspflicht (Quarantänepflicht) beendet ist.  „Risikogebiete“ in Deutschland (wie z.B. Landkreise mit über 50) sind von dieser Regelung nicht betroffen und dürfen mitarbeiten und teilnehmen. |  |

**Programmgestaltung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| In Räumen: Kein gemeinsames Singen  Vortragslieder sind möglich Abstandsempfehlung zwischen Sänger und Publikum mind. 4 Meter  Im Freien: Singen möglich. |  |
| Gegenstände die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nur von einer Person nutzen oder zwischendurch reinigen/desinfizieren |  |
| Gegenstände die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nur von einer Person nutzen oder zwischendurch reinigen/desinfizieren |  |
| **Sport**  Auf dem Freizeitgelände bzw. in den Sporteinrichtungen des Freizeitheims in den (Teil-) Gruppen mit max. 25 Personen möglich.  Für mehr als 25 Personen müssten die Vorgaben für Vereinssport eingehalten werden, die derzeit jedoch eher kleinere Gruppen oder max. 25 Personen erlauben.  Geimpfte und Genesene Personen werden hierbei nicht mitgezählt. |  |
| Spiele mit Kontaktmöglichkeiten  Sind nur in den (Teil-)Gruppen mit max. 25 Personen möglich.  In Freizeitgruppen > 25 ohne Kohortenbildung ist die Maskenpflicht und Abstandspflicht zu beachten 🡺 d.h. keine Spiele mit Kontakt |  |
| **Verpflegung/Bistro/Getränke:**  **Selbstversorgung** möglich. Wie auch vor Corona, auf Hygiene achten (Reinigung von Arbeitsflächen, Handreinigung, Geschirr/Besteck sorgfältig spülen und abtrocknen (am besten durch Spülmaschine mit mind. 60 °C), …)  Allgemeine Hygieneschulung des Küchenteams durchführen!  **Wenn im Freizeitheim**: Regeln des Hauses beachten, es muss dort ein Hygienekonzept existieren. Wenn Verpflegung durch Caterer, Hygienekonzept vorlegen lassen. Hygienepläne mit dem Beherbergungsbetrieb abstimmen.  **Zusätzliches Bistro/Snackverkauf/… durch Freizeit** möglich.   Wenn Getränke während Sport & Spiel zur Verfügung gestellt werden: auf Hygiene achten; keine Trinkbehälter oder Flaschen teilen. Trinkbecher verwenden oder Flaschen kennzeichnen. |  |

**Übernachtung**

| **Bestimmung** | **Wird bei uns wie folgt umgesetzt** |
| --- | --- |
| Bei Übernachtung in Häusern: mindestens 2 m Abstand beim Schlafen, Etagenbetten nur einfach belegen. Einzelzimmer bevorzugen.  Zusätzliche Vorgaben des Hauses beachten. |  |
| Zusammensetzung der Belegung eines Schlafraums / Zelts möglichst für die gesamte Freizeit beibehalten |  |
| Bei Übernachtung in Zelten: Abstandsempfehlung muss nicht eingehalten werden. Aber möglichst die Zahl der Personen pro Zelt reduzieren. |  |
| Übernachtungszelte tagsüber gut lüften und möglichst nicht zu Aufenthalts- oder Aktivitätszwecken nutzen. |  |
| Auf dem Campgelände für Aufenthalt und Programm Flächen bereitstellen (überdachte Flächen mit Planen, Segeln oder Pavillons oder Zelte ohne Wände) |  |